



### Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 876. (3)

Nr. 13315.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol &c. &c.

Nachdem Wir und die souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands übereingekommen sind, einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Militär-Deserteure und Conscriptions-Flüchtlinge zu errichten, so sind von Unserem und den Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden: — Artikel I. Alle von den Truppen eines Bundesstaates ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militär-Personen werden so fort und ohne besondere Reclamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiete gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. — Artikel II. Als Deserteur wird Derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres, oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur

Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begibt. — Officiere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertions-Fall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern. — Artikel III. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden. — Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartell besteht. — Artikel IV. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen: a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militär-Dienste — im Unterthanenverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt; b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheiles, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, Statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern. — Artikel V. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel IV. nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird. — Artikel VI. Die Auslieferung geschieht an den nächsten Gränzort, wo sich entweder eine Militär-Be-

hörde oder ein Gensdarmarie-Commando befindet. — Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militär-Behörde des dazwischen liegenden Bundesstaates, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert. — Artikel VII. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dessfällige Requisition, auch wenn er in die Militär-Dienste des Staates, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat. — Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. — Artikel VIII. Die Unterhaltungskosten der Deserteur und der mitgenommenen Pferde, werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlic den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird. — Deserteur und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine ämtliche Bescheinigung auszuweisen. — In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transports-Zettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschussweise zu bezahlen, welche auf den Transports-Zettel quittirt, und so dem nächst vorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält. Artikel IX. Unterthanen, welche Deserteur und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie: für einen Deserteur ohne Pferd 8 Gulden C. M., für einen Deserteur mit Pferd 16 Gulden C. M., für jedes Pferd ohne Mann 8 Gulden C. M.,

— Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie. — Artikel X. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerley Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungskosten, gefordert werden. — Artikel XI. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteur zu wachen. — Artikel XII. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reservirte, landwehr- und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidigt seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der competenten Behörde. — Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteur von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt. — Artikel XIII. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteur oder Militärpflichtige, welche ihre Militär-Befreyung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. — Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des deutschen Bundes anwerben lasse. — Artikel XIV. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteur oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehört, in welchem der Hehler wohnt. — Artikel XV. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurück zu geben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären. — Artikel XVI. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteur oder austretenden Militärpflichtigen über die Gränze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber

nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigen Falls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist. — Artikel XVII. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärspflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Befehlen deselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen. — Artikel XVIII. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartell-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln I., II., III. und XII. bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten, oder unter der Freyheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frey und unangefochten, jetzt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militär-Dienste wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freyen und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Befehl und Ausspruch der competenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist. — Artikel XIX. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartells im Widerspruch stehen. — Artikel XX. Vorstehende Cartell-Convention tritt vom 10. Februar 1831 an in volle Wirksamkeit. — Da Wir nun allen diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilt haben, und dieselben mittelst gegenwärtigen, allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 12. Mai im Jahre des Herrn, Ein

Tausend acht Hundert ein und dreißig, Unserer Regierung im vierzigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Ignaz Graf Gyulai von Maros-Nemet und Nadaska,  
General-Feldzeugmeister und Hofkriegsraths-Präsident.

Johann Friedrich Freyherr v. Mohr,  
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vize-Präsident.

Nach seiner k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

### Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 908. (2)

Nr. 8113.

#### Circulare

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Wegen am 16. d. M. zu Krainburg vorzunehmender Subarrendirung für die Verpflegung des in und um Krainburg des k. k. Gradiscaner-Gränz-Regiments. — Um die Verpflegung des in und um Krainburg stationirten einen Bataillons des löbl. k. k. Gradiscaner-Gränz-Regiments für den Zeitraum vom 1. August bis Ende October 1831, jedoch mit Ausnahme einer vier wöchentlichen Concentrirung um Laibach, im Wege der Subarrendirung sicher zu stellen, wird am 16. d. M. um die neunte Vormittagsstunde eine öffentliche Verhandlung in der Amtskanzlei der Krainburger Bezirksobrigkeit vorgenommen werden. — Die vorläufig jedem Pachtlustigen zu wissen nothwendigen Bedingungen sind: 1tens. Der tägliche Bedarf bestehet in 1300 Brot-, 67 Hafet- und 58 Heu- à 10 Pfund Portionen. — 2tens. Eine tadellose Natural-Abgabe, so wie solche in den Contracten vorgeschrieben ist, und bei der Verhandlung wird bekannt gegeben werden. — 3tens. Der sogliche Erlag eines Reuegeldes am Tage der Licitation von 100 fl., welches jedoch jedem der Militärvenden, welche die Uebernahme der Verpflegung nicht erstanden haben, nach beendigter Licitation sogleich wieder rückgegeben werden wird. — 4tens. Eine Contracts-Erfüllungscaution von 650 fl. in C. M., welche entweder im Baren oder in Staats-Obligationen, oder in einem fideiussorischen Sicherheits-Instrumente gleich nach beendigter Licitation von dem Erseher erlegt werden muß. Endlich 5tens. wird ausdrücklich bemerkt, daß jene Bestbieter, welche für den Fall, als das Militär während der Contracts-Dauer abrücken sollte, auf die Ablojung der

gesammelten Vorräthe, so wie auf jede andere weite Entschädigung hievon verzichten, stets den Vorzug vor allen übrigen, diese Bedingung nicht ergehen wollenden Anbieter haben. — Unternehmungslustige wollen sich demnach am besagten Orte und zur bestimmten Stunde um so bestimmter einfinden, als mit Schlag zwölf, das Protocol geschlossen, und kein Nachtrags-Offert angenommen werden wird. K. K. Kreisamt Laibach am 10. Juli 1831.

Z. 909. (2)

Nr. 812.

**C i r c u l a r e**  
des k. k. Kreisamtes Laibach. — Hinsichtlich der am 18. Juli d. J. vorzunehmenden Heu-Subarrondirung für die Station Laibach. — Montag den 18. d. M. um die 9te Vormittagsstunde, wird bei diesem Kreisamte die Verhandlung über den Militär-Heubedarf zu Laibach, für die Monate September und October 1831, im Wege einer Vicitation, wobei der mindeste Anbot zu gelten hat, vorgenommen werden. — Die tägliche Erforderniß besteht beiläufig in 200 Portionen à 10 Pfund oder 20 Centner, mithin für zwei Monate in 1200 Centnern. Alle Jene, welche dieses Geschäft zu übernehmen gedenken, müssen ihre Offerte der Commission am Tage der Verhandlung schriftlich und versiegelter übergeben. — Ferners muß jeder Offerent noch vor dem Beginn der Verhandlung ein Reugeld von 50 fl. erlegen, ohne welchen Erlag Niemand zur Vicitation zugelassen wird. Dieses Reugeld wird nach beendigtem Akt, jedem der Mitlicitirenden bis auf den Ersterer sogleich wieder zurückgegeben werden. — Als Erfüllung-Caution der eingehenden Verbindlichkeit hat der Ersterer 120 fl. gleich nach beendigter Vicitation zu erlegen. Es werden sonach alle Jene, welche dieses Geschäft zu übernehmen gedenken, und welche sich über die Fähigkeit der Uebernahme dieses Geschäftes hinlänglich auszuweisen, und die vorbemerkten auch sonst noch bestehenden Punkte einer klaglosen Verpflegung zu erfüllen vermögen, aufgefordert, sich an dem bestimmten Tage und zur bezeichneten Stunde, um so gewisser einzufinden, als mit Schlag zwölf das Protocol geschlossen, und kein Nachtrags-Offert mehr angenommen wird. K. K. Kreisamt Laibach am 10. Juli 1831.

Z. 907. (2)

Nr. 7849.

**K u n d m a c h u n g.**

Zur Lieferung des in dem eintretenden Schuljahre 1831/32 für das hiesige Diözesan-Priesterhaus beizuschaffenden Bedarfs von verschiedenen Material- Gegenständen, als: an Tuch, Perkan, Kannafaß, Leinwand, schwarz-wollenen Strümpfen, Schuhen, Kasorhüten etc. wird in Folge hoher Subernial-Berordnung vom 25. v. M., Z. 13804, bei diesem k. k. Kreisamte am 16. d. M., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung Statt finden, wozu die Lieferungslustigen hiez-

mit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 8. Juli 1831.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 890. (2)

Nr. 811. cr.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß zur Verschaffung des Losentuches für 30 Paar Hosen, für die hierortigen Inquisiten den 3. August d. J., Früh um 9 Uhr, die öffentliche Versteigerung zur Erzielung des mindesten Angebotes bei diesem k. k. Criminalgerichte in dem Sitticherhose abgehalten werden wird. Zu welcher Versteigerung die Licitanten mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen und das Tuchmuster inzwischen beim dießlandrechtlichen Expedite eingesehen werden können.

Laibach den 1. Juli 1831.

Z. 891. (2)

Nr. 4264.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Matthäus Klobus, wider Matthäus Feigel, in proprio nomine, und als ehegattlich Maria Feigel'schen Vermögensnachfolger und respective, den für diese Maria Feigel in der Person des Dr. Erosbaty aufgestellten Curator, und gegen Anna Feigel, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 78 fl. 48 1/2 kr. geschätzten Fahrnisse, dann des dem Nämlichen gehörigen, auf 3772 fl. 35 kr. geschätzten, hier am alten Markte, sub Cons. Nr. 156 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar für die Fahrnisse auf den 27. Juli, 11. und 25. August d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags; für das Haus aber auf den 1. August, 5. September und 10. October l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsabzug um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, respective dessen Vertreter, Dr. Lindner, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 28. Juni 1831.





3. 900. (2) Nr. 15432|2699.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen über die Verhandlungen, über Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1832. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 22. Juni l. J., Z. 21233|1768, die Vornahme der Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1832 anzuordnen befunden. — Dieser hohen Anordnung zu Folge werden folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1.) Diese Verhandlungen werden nach den mit dem Gubernial-Currenden vom 12. August und 1. October 1830, Z. 18234|2791 und 22881|3543, getroffenen Bestimmungen, und die Abfindungen auch mit ganzen Bezirken, Gemeinden oder ganzen Gewerbsclassen vorgenommen werden. — 2.) Die Abfindungs- und Pachtverträge werden auf die Dauer des Verwaltungsjahrs 1832 abgeschlossen werden. 3.) Die Verzehrungssteuer vom Bier wird für die ganze Provinz Illyrien zur Verpachtung gebracht, und in dieser Beziehung eine eigene Verlautbarung von Seite der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefäßen-Verwaltung mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter erlassen werden. 4.) Zur Einrichtung der nach §. 10 der Gubernial-Currende vom 26. Juni 1829, Z. 1371|E., zur Erlangung des gefäßenämtlichen Erlaubnißscheines erforderlichen Erklärung wird die Frist bis Ende des gegenwärtigen Monats Juli festgesetzt, bei deren Nichtzubalten die im §. 34 lit. a., und §. 37 der angeführten Currende bestimmte fixe Geldstrafe eintritt. — Laibach am 5. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

3. 899. (2) Nr. 14563|2060.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die für die Einfuhr der ungarischen und kroatischen Weine nach Illyrien bisher erforderlich gewesenen Certificate haben aufzuhören. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei den Beschluß gefaßt, die für die Einfuhr der ungarischen und kroatischen Weine nach Illyrien erforderlichen Certificate, denen besondere Bewilligungen von Seite des k. k. Guberniums

zum Grunde liegen müssen, aufzuheben, und zu verordnen, daß die Ein- und Durchfuhr der Weine aus den Provinzen der ungarischen Krone, wie in den übrigen Erbländern, so auch in Illyrien, keinen andern Förmlichkeiten und Beschränkungen zu unterliegen haben, als welche zum Behufe des Zolles erforderlich und ausdrücklich vorgeschrieben sind. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 10. Juni 1831, Zahl 10768, hiemit kund gemacht wird. — Laibach den 2. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Elemeus Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernialrath.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

3. 911. (1) Nr. 8037.

Ueber die in dem hierortigen Lyceal-Gebäude im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Conservations-Arbeiten, wird die mit hoher Gubernial-Verordnung vom 4. d., Z. 15116, anbefohlene Minuendo-Versteigerung am 18. dieses Monats Juli, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. Diejenigen, welche diese Arbeiten, welche in Mauer- und Zimmermanns-Arbeiten, dann deren Materialien, in Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Anstreicher-Arbeiten bestehen, einzeln oder im Ganzen zu übernehmen willens sind, werden bei dieser Versteigerung sich einzufinden, eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach den 10. Juli 1831.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 889. (2) Nr. 805.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gegeben, daß zur Beschaffung der Einrichtungsstücke für fünf Verhörszimmer im Inquisitionshause, nach dem auf 196 fl. 16 kr. adjustirten Kostenüberschlage die öffentliche Herabsteigerung auf den 3. August l. J., Früh 9 Uhr, im Sitticherhofe, als dem Amtsorte dieses Gerichtes, bestimmt worden sey; wobei die Ueberlassung der Tischlerarbeit um 143 fl. 50 kr., der Tapezierarbeit um 38 fl. 52 kr., und der verschiedenen Kanzleyverordnungen um 13 fl. 34 kr. ausgerufen werden wird, und um den geringsten Anbot erstanden werden kann.

Die Bedingungen stehen zur Einsicht bereit, und werden am Tage der Licitation besonders bekannt gegeben werden.

Laibach am 1. Juli 1831.

**Authentische Verlautbarungen.**

Z. 892. (2) Nr. 12240/2768 D.

**Erledigte Dienststelle.**

Bei dem k. k. Wald- und Rentamte zu Montona in Istrien, ist die Stelle eines Oberförsters in Erledigung gekommen, mit welcher ein Jahresgehalt von Sechshundert Gulden Conv. Münze, ein Pferdpauschale von fünfzig Gulden, ein Quartiergeld von dreißig Gulden und ein Holzbeitrag von zwanzig Gulden, dann die Verpflichtung zum Erlage einer Caution von Fünfhundert Gulden Conv. Münze im Baren oder mittelst einer Real-Hypothek, verbunden ist. — Zur provisorischen Besetzung dieser Dienststelle, wird der Concurß bis 17. August d. J. eröffnet. — Diejenigen Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen und im Stande sind, sich über theoretische und practische Kenntniß des Forstwesens, ihre vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über ihre Fertigkeit im Conzepte in wenigstens Einer der beiden Sprachen, und über ihren bisherigen tadelloßen Lebenswandel auszuweisen, auch mit dem Personale des genannten Wald- und Rentamtes in keinem von dem Befehle als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb der Concurßfrist im vorgeschriebenen Wege, an die k. k. provisorische kistenländische Domainen-Inspection zu Triest, zu überreichen. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral- Gefällen- Verwaltung. — Laibach am 6. Juli 1831.

Z. 898. (2) Nr. 302.

**Verlautbarung.**

Mit Bewilligung der wohlöblichen k. k. vereinten illyrischen Cameral- Gefällen- Verwaltung in Laibach, werden am 27. Juli 1831, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Michelfstätten, die ihr eigenthümlich gehörigen zwei Wiesen Prolog und pod Farouscham in mehreren Abtheilungen, ferner der Garten ob und unter dem Amtshause, und jener beim alten Schlosse, auf die Dauer von sechs Jahren, nämlich: vom 1. November 1831 bis Ende October 1837, an die Meistbietenden in Pacht gegeben werden. — R. R. Verwaltungsamt Michelfstätten am 6. Juli 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 903. (1) Nr. 509.

**E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg

wird hiemit bekannt gemacht: Es sey nach dem am 16. Februar 1831, mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments zu Erstenik verstorbenen Besitzer einer ganzen Kaufrechtshube, Michael Kollenz, die Liquidations- und Abhandlungstagsetzung auf den 8. August d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dieser Amtskanzley angeordnet worden, wozu alle Verlassensprecher bei Gewärtigung der im §. 814 b. G. B. ausgedrückten Folgen zu erscheinen haben.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg den 8. Juli 1831.

Z. 904. (1) Nr. 414.

**E d i c t.**

Vom vereinten Bezirks- Gerichte zu Neudegg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Scherzig, de praes. 4. Juni 1831, Zahl 414, wider Maria Pleskovitsch von Freudenberg, puncto aus dem gerichtlichen Vergleich, ddo. 26. März 1831, demuldigen 20 fl. 47 1/2 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung des gegnerischen, mit Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 20 fl. im Werthe erhobenen, in Oroasberg liegenden Weingartens, gewilliget, und zu deren Vornahme die geschlichen Versteigerungs-Termine, auf den 1. August, 1. September und 3. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange angeordnet worden, daß, falls dieser Weingarten weder bei dem ersten noch zweiten Termine um oder über den benannten Werth veräußert werden könnte, solcher bei dem dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt werden, daß der Werthanschlag sowohl, als die Licitationbedingnisse täglich allhier eingesehen werden können.

Bezirks- Gericht Neudegg vereint mit Thurn bei Gallenstein am 20. Juni 1831.

Z. 902. (1) Nr. 1690.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Kav. Gern aus Neustadt, Gewaltsträger des Anton Schager, in den öffentlichen Verkauf aus freyer Hand, der zu Dergainafsla gelegenen, dem löblichen Guts Breitenau unterthänigen halben Hube, mit An- und Zugehör gewilliget, und zur Vornahme die Versteigerungs- Tagsetzung auf den 12. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzley dieses Bezirksgerichtes bestimmt worden. Wovon die Kauflustigen mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt werden, daß der Werthanschlag und die Licitationbedingnisse täglich während den Amtskunden allhier eingesehen werden können, die Hube mit ihren Bestandtheilen aber kann von den Kauflustigen vorläufig persönlich in Augenschein genommen werden.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 4. Juli 1831.



# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach												Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal									
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Juli	6.	27	5,3	27	6,0	27	6,3	—	13	—	19	—	15	Regen	schön	heiter	+	0	6	0	
"	7.	27	6,3	27	6,7	27	6,8	—	15	—	20	—	16	heiter	wolk.	heiter	+	0	2	10	
"	8.	27	6,8	27	6,3	27	5,2	—	12	—	21	—	17	Nebel	heiter	f. heiter	+	0	1	0	
"	9.	27	4,7	27	4,0	27	4,7	—	14	—	22	—	16	heiter	schön	Regen	—	0	0	10	
"	10.	27	4,0	27	3,9	27	3,9	—	15	—	19	—	15	wolk.	schön	Regen	—	0	2	0	
"	11.	27	3,8	27	3,4	27	2,6	—	12	—	19	—	16	Nebel	schön	heiter	—	0	3	10	
"	12.	27	2,2	27	2,0	27	2,0	—	13	—	14	—	16	schön	Donnw.	Regen	+	1	3	0	

## Fremden-Anzeige.

Angelommen den 12. Juli 1831.

Hr. Eduard Heald, und Hr. Christoph Frommüller, Doctores der Medicin; Hr. Johann Colombi, und Hr. Franz Monti, Handelsleute; und Hr. Gustav Escher, Particulier; alle fünf von Wien nach Triest. — Hr. Dr. Erasmus v. Garzaroli, k. k. Landrath in Triest, von Triest nach Carlsbad. — Hr. Joseph v. Welterhaszi, Oberlieutenant, und Hr. Gustav Dogali, Lieutenant von Joseph Husaren-Regiment, beide von Pavia nach Radkersburg.

Den 13. Frau Klara André, Begüterters-Witwe, mit Sohn, und Hr. Carl Baudisch, Bildhauer; beide von Triest nach Wien.

Abgereist den 13. Juli 1831.

Hr. Mathias Pertsch, Begüterter, nach Triest.

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 8. Juli 1831.

Anton Knaus, Sträfling, alt 36 Jahr, im Strafhaus am Castell, Nr. 57, an der Lungensucht.

Den 10. Maria Rishner, Institutsarme, alt 70 Jahr, in der Capuziner-Vorstadt, Nr. 11, an der Entkräftung.

Den 11. Dem Hrn. Martin Märboth, k. k. Einnehmer, sein Sohn Ludwig, alt 10 Monat, in der Capuziner-Vorstadt, Nr. 70, an Keuchhusten.

Den 12. Jakob Liebetegger, Sträfling, alt 45 Jahr, im Strafhaus am Castell, Nr. 57, an der Lungensucht.

Den 13. Dem Anton Strauß, Kanzleydiener, seine Tochter Antonia, alt 27 1/2 Jahr, in der Sallender-Gasse, Nr. 193, an Ueberfegung des Krankheitsstoffes auf das Gehirn.

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 9. Juli 1831.

Marktpreise.

Ein Wien.	Mengen	Weizen	fl.	kr.
—	—	Kukuruz	—	—
—	—	Halbfrucht	—	—
—	—	Korn	—	—
—	—	Gerste	—	—
—	—	Hirse	2	16
—	—	Heiden	2	—
—	—	Hafer	—	—

## Cours vom 8. Julius 1831.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C. M.) 78 1/2  
 detto zu 4 v. H. (in C. M.) 67 3/4

Verloste Obligation., Hofkammer-Obligation, d. Zwangs-Darlehens in Krain u. Kera. rial-Obligat. der Stände v. Tyrol

zu 5 v. H.	—
zu 4 1/2 v. H.	—
zu 4 v. H.	67 1/2
zu 3 1/2 v. H.	—

Darf. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C. M.) 154 1/2  
 Wiener Stadt. Banc. Obl. zu 2 v. H. (in C. M.) 30 2/5  
 Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 v. H. (in C. M.) 30 1/5

Obligationen der Stände

v. Osterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	zu 5 v. H.	—
	zu 2 1/2 v. H.	37 1/2
	zu 2 1/4 v. H.	—
	zu 2 v. H.	30
	zu 1 3/4 v. H.	—

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 5 pCt.  
 Bank-Actien pr. Stück 991 2/5 in Conv. Münze.

## Cours der Geldsorten.

Kaiserk. Münz-Ducaten . . . . . 5 pCt.agio.

## K. K. Lotterziehungen.

In Grätz am 6. Juli 1831:

21. 17. 37. 19. 74.

Die nächsten Ziehungen werden am 16. und 27. Juli 1831 in Grätz gehalten werden.

3. 917. (1)

In dem Meiergebäude des Guttes Leopoldbrube außer Laibach, an der Kärnthner Straße, stehen gegenwärtig ein Paar Hundert Eimer alte Weine von den Jahren 1824, 1827 und 1828 zu billigen Preisen, vom 18. bis 20. d. M., zum Verkaufe. Kauflustige werden rückwärts dieses Gebäudes das Nähere erfahren.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 912. (1) Nr. 3490/548 Z. R.  
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Zolloberamte Laibach wird bekannt gemacht, daß bei demselben vom 8. August 1831 angefangen, durch fünf Tage Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, einige Contrabandwaaren, bestehend in Kaffee, raffinirten Zucker, Zuckermehl, Gewürzwaaren und Zipro-Wein, dann einigen inländischen Schnittwaaren, an den Meistbieter gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden. -- Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß der Kaffee, raffinirter Zucker und das Zuckermehl in kleinen Parthien zu fünf und zehn Pfund ausgebaut werden wird. K. K. Hauptzollamt Laibach am 11. Juli 1831.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 915. (1) Nr. 744  
E r i n n e r u n g

an Herrn Johann Nepomuck Harnisch, Joseph Wislacz, Benjamin und Cajetan Wislacz, Herrn Johann Nepomuck Wolfing und Martin Hauptmann.

Von dem Bezirksgerichte zu Sittich im Neustädter Kreise wird denen unbewußt wo? abwesenden Sazgläubigern: Herrn Johann Nepomuck Harnisch, Joseph Wislacz, Benjamin und Cajetan Wislacz, Herrn Johann Nepomuck Wolfing und Martin Hauptmann, hiermit erinnert: Es sey auf Ansuchen der Frau Katharina Gläser, gebornen Berner von St. Martin bei Littay, die executive Versteigerung der Urban Rauncker'schen, der löblichen Grundobrigkeit Weizelberg, sub Rect. Nr. 298, Conscriptions-Zahl 28 und Fol. 365 1/2 dienstbaren zwei Hausrealitäten sammt An- und Zugehör zu Littay, im Schätzungs-werthe pr. 824 fl. 20 kr. gewilliget, und die Tagsatzungen auf den 25. Juli, 25. August und 26. September 1831, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, im Orte der Realität angeordnet.

Nachdem aber der Aufenthalt der obgenannten Hypothekar-Gläubiger diesem Gerichte unbekannt ist, und sie auch im Auslande abwesend seyn können, so wird ihnen zur Verwahrung ihrer Rechte Herr Franz Kruschmann zu Slattenegg zum Curator absentis hiermit bestellt, und dieses demselben mit dem Beisatze durch diese Ausschreibung befohlen gegeben, daß sie zur Zeit entweder selbst erscheinen oder aber ihre Begehre dem

Herrn Curator an die Hand geben, widrigenfalls nach Vorschrift der bestehenden allgemeinen Gesetz-Ordnung vorgegangen werden würde. Sittich am 20. Juni 1831.

Z. 905. (1)  
P a c h t v e r s t e i g e r u n g  
der Herrschaft Montpreis im Cillier Kreise am 30. Juli d. J. im Orte Montpreis.

Die im Cillier Kreise, Untersteiermarks liegende, mit großer Deconomie und Weingärten versehene Bezirks- und Landgerichts-Herrschaft Montpreis wird sammt der diesjährigen Fehung, fundum instructum vorhandenen Viehe und bedeutenden Heuvorräthen gegen Erlag von einer Caution pr. 4000 fl. M. M. im Versteigerungswege in Pacht gegeben, auf sechs nach einander folgende Jahre. Pachtlustige können die nähern Pachtbedingnisse sammt den Bestandtheilen der Herrschafts- Erträgnisse bei Hrn. v. Hartmann, Herrschafts-Agenten in Grätz, wohnhaft im Graf Welfenheim'schen Hause im dritten Stocke, oder auf der Herrschaft Montpreis selbst und im hiesigen Zeitungs-Comptoir einsehen. Herrschaft Montpreis am 2. Juli 1831.

Z. 910. (1)  
N a c h r i c h t.

Im Hause Nr. 45, in der Gradtscha-Vorstadt, sind zu ebener Erde drei Zimmer, zwei Küchen, und im oberen Stocke drei Zimmer, zwei Küchen, zwei Speis-Gewölbe, Keller und Holzlegen, zu Michaeli d. J., zu verpachten.

Auch ist das Haus Nr. 90, in der St. Peters-Vorstadt sammt Getreid-Magazinen, Weinkeller und Garten, nebst anderen zu jedem Gebrauche bequemen Behältnisse zu Michaeli d. J. zu verpachten oder auch zu verkaufen.

Liebhaber belieben sich im Hause Nr. 45, in der Gradtscha-Vorstadt zu melden.

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spital-Gasse, Nr. 267, ist zu haben:  
Currrende des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach, Nr. 16042.

**Die Belehrung**

über  
die Cholera Morbus betreffend,  
in  
deutscher und Krainerischer Sprache, Preis:  
4 kr. E. M.

Von der Bezirks-Obrigkeit Savenstein, im Neustädter Kreise, werden nachstehende militär- und landwehrpflichtigen Individuen, als:

Post-Nr.	N a m e	Haus-Nr.	Geburtsort	Geburts-Jahr	Anmerkung
1	Blasius Klansbeg	4	Podkrai	1810	auf die Vorladung nicht ersch.
2	Gregor Moschina	7	Strasberg	—	flüchtig seit 1830.
3	Joseph Ribeg	12	Oberdorf	—	auf die Vorladung nicht ersch.
4	Franz Wozig	20	Ratschach	—	detto
5	Joseph Stampfl	7	Hottemesch	—	detto
6	Johann Trupi	2	Schmartschna	—	detto
7	Thomas Eschnig	11	Jekou	—	detto
8	Joseph Zerkounig	17	Kolluderje	1809	detto
9	Johann Kollenz	9	Dobie	—	detto
10	Anton Zeichen	9	Ratschach	—	flüchtig seit 1829.
11	Jakob Kastellig	1	Rudnavas	—	detto
12	Johann Puch	11	Alt Dobie	—	detto
13	Andreas Gorenz	6	Lezkouz	—	auf die Vorladung nicht ersch.
14	Johann Rombitsch	—	Kaldberg	—	detto
15	Anton Kepousch	2	Duor	—	detto
16	Thomas Schunich	17	Kaal	—	flüchtig seit 1829.
17	Anton Kollenz	4	Gaberje	—	auf die Vorladung nicht ersch.
18	Matthias Klembas	28	Podkrai	—	detto
19	Johann Marinkovitsch	35	Ratschach	—	mit Paß abwesend.
20	Georg Rantoch	11	Schmartschna	1808	ohne Paß abwesend.
21	Philipp Novack	8	Brunstagera	—	detto
22	Vorenz Emschnig	63	Ratschach	—	detto
23	Peter Sottler	5	St. Margareth	—	detto
24	Barthelmä Kottar	23	Rauno	—	auf die Vorladung nicht ersch.
25	Matthäus Zestnig	13	Podkrai	—	detto
26	Anton Pirnath	7	Oberdorf	—	detto
27	Franz Hrovath	29	Ratschach	1807	detto
28	Anton Redensbeg	18	Bersch	—	detto
29	Johann Woschial	17	Berschou	—	detto
30	Bernhard Schmidt	34	Ratschach	—	detto
31	Matthäus Ischott	9	Dobrava	—	seit mehreren Jahren flüchtig.
32	Martin Puch	61	St. Crucis	—	ohne Paß abwesend.
33	Martin Martintschitsch	14	St. Johann Evangel.	—	detto
34	Franz Kraishbeg	11	Ratschach	—	detto
35	Michael Perdech	1	Govidull	—	seit mehreren Jahren flüchtig.
36	Martin Simonzibiz	13	Propretnu	—	nicht erschienen.
37	Johann Schallamon	12	Kolluderje	—	detto
38	Johann Dolliner	44	Ratschach	—	detto
39	Johann Skoda	2	Duor	1806	ohne Paß abwesend.
40	Georg Zertscheg	78	Ratschach	—	detto
41	Georg Mreschar	9	St. Trinitas	—	detto
42	Anton Gritscher	13	St. Margareth	—	detto
43	Johann Furgel	1	Loog	—	detto
44	Peter Striner	15	St. Trinitas	—	detto
45	Peter Wals	63	Ratschach	—	mit Paß abwesend.
46	Franz Jellen	77	"	—	ist nicht erschienen.
47	Joseph Simonzibiz	10	Unterdorf	1805	detto
48	Felix Sagorz	1	Loog	—	ohne Paß abwesend.
49	Johann Sauersbeg	85	Ratschach	—	detto
50	Anton Rischner	21	Oberdorf	—	detto
51	Leopold Reichmann	23	Ratschach	—	ist nicht erschienen.
52	Martin Liseb	7	Gimpl	—	ohne Paß abwesend.
53	Martin Gosle	1	"	—	detto
54	Franz Braida	44	Utsisch	—	detto
55	Eulas Ischetsch	9	Hottemesch	—	ist nicht erschienen.

Post-Nr.	Namen	Haus-Nr.	Geburtsort	Geburts-Jahr	Anmerkung
56	Andreas Sdauz	11	Brunklagora	1805	ist nicht erschienen.
57	Thomas Mausser	24	St. Crucis	—	detto
58	Franz Eubeischeg	16	Podvorst	—	detto
59	Johann Reiskner	29	Gaberje	—	detto
60	Johann Klementschtisch	11	Prapretnu	—	detto
61	Anton Hribar	24	Oberdorf	—	ohne Paß abwesend.
62	Joseph Gorenz	—	St. Crucis	1804	ist nicht erschienen.
63	Franz Bilz	38	Ratschach	—	ohne Paß abwesend.
64	Pankraz Sduscheg	20	Podtrai	—	detto
65	Johann Sagraischet	10	Gimpl	—	ist nicht erschienen.
66	Gorenz Köber	73	Ratschach	—	seit mehreren Jahren flüchtig.
67	Blasius Prasniker	7	Dobrava	—	ohne Paß abwesend.
68	Anton Supeth	9	Leskouz	1803	ist nicht erschienen.
69	Matthias Perjatu	6	Kaal	—	detto
70	Joseph Spitaler	7	St. Crucis	—	detto
71	Franz Wals	19	Berchou	—	mit Paß abwesend.
72	Alex Klementschtisch	—	Podtrai	—	ist nicht erschienen.
73	Martin Schantai	10	Berchou	—	detto
74	Joseph Kauscheg	4	St. Margareth	1802	detto
75	Anton Gorianz	52	Zablantja	—	detto
76	Anton Zitouschet	8	Dobrava	—	detto
77	Martin Burja	7	Kamenja	—	detto
78	Anton Schalkamon	17	Duor	1800	detto
79	Anton Wodischeg	18	Gimpl	—	in Croaticen flüchtig.
80	Johann Schindler	18	„	—	detto
81	Matthias Kasberger	20	Erednig	—	ist nicht erschienen.
82	Anton Detella	3	Podvorst	—	detto
83	Martin Funda	11	Berchou	1799	mit Paß abwesend.
84	Anton Simonzbizb	29	Unterdorf	1798	mit veraltetem Paß abwesend.
85	Peter Martintschtisch	22	Ohredorf	1797	ist nicht erschienen.
86	Markus Motschnig	30	Ratschach	—	detto
87	Matthias Zamscheg	5	Brunklagora	—	detto
88	Thomas Sauruscheg	84	Ratschach	—	detto
89	Joseph Zitouscheg	8	Dobrava	1796	detto
90	Matthias Knaus	13	St. Trinitas	—	detto
91	Joseph Kauschak	17	Berch	1795	detto
92	Matthias Klementschtisch	5	Dobrava	—	seit vielen Jahren flüchtig.
93	Anton Supeth	20	Leskouz	1794	detto
94	Janas Zitouscheg	8	Dobrava	1793	ist nicht erschienen.
95	Martin Spitaler	7	St. Crucis	—	detto
96	Georg Terbeschnig	9	Zellou	1801	detto
97	Michael Kasberger	78	Ratschach	—	detto
98	Michael Rische	3	Leskouz	—	detto
99	Martin Kraischeg	33	Ratschach	—	detto
100	Anton Schusterschtisch	58	„	—	detto
101	Johann Gollitsch	18	Kamenja	—	detto
102	Johann Loppolouz	15	Berch	—	detto
103	Thomas Sternisch	6	St. Margareth	—	detto
104	Blasius Ranniker	13	Podtrai	1802	detto
105	Anton Zitouschet	8	Dobrava	—	detto
106	Anton Udousch	13	Govidull	—	detto
107	Andreas Burja	7	Kamenja	—	detto
108	Martin Burja	7	„	—	detto
109	Joseph Gunter	6	Gorelje	1810	detto
110	Franz Stergar	13	Kolluderje	1809	detto

mit dem Beifuge aufgefördert, sich binnen vier Monaten, von heute an, so gewiß zu dieser Bezirks-Obrigkeit zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden diesfälligen allerhöchsten Vorschriften behandelt werden würden.

Bezirks-Obrigkeit Savenstein am 26. Juni 1831.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 918. (1) ad Gub. Num. 16042) 1754.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Belehrung über die Cholera morbus betreffend. — Der in einigen Comitaten des Königreichs Ungarn erfolgte, durch eine Intimation der zu Wien niedergesetzten k. k. Central-Sanitäts-Hofcommission, und durch die Wiener Zeitung bekannt gewordene Ausbruch der Cholera morbus, erfordert in diesem Gubernial-Gebiete zur Hintanhaltung derselben die angemessensten Vorsichtsmaßregeln, weswegen die Abspernung des Königreichs Ungarn und der dazu gehörigen Provinzen, von diesem Gubernialgebiete bereits verfügt worden ist. — Um den beabsichtigten Endzweck der Hintanhaltung dieser verheerenden Krankheit um so sicherer zu erreichen, hält es die Landesstelle für nothwendig, folgende allgemeine Belehrung über diese Krankheit, ihre Eigenschaften, und die Art, wie sich Jedermann vor selber schützen könne, bekannt zu machen. — I. Erkenntniß der Krankheit. §. 1. Die gewöhnlichsten Vorboten des Uebels sind: Schwäche, Zittern und Abgeschlagenheit der Glieder, heftiges Kopfweh, Schwindel, Betäubung, Appetitmangel, Unruhe, Angst, Schlaflosigkeit, Herzklopfen, Gefühl von Druck in der Herzgrube, abwechselnd überlaufender Frost und Hitze mit kaltem Schweiß. Gleichzeitig oder bald darauf folgt ein unausgesetztes Kollern im Unterleibe mit Aufreibung desselben, Ekel, heftiges Würgen, und das Gefühl von Satttheit und Magenüberladung. — §. 2. Schnell geschieht der Ausbruch der Cholera selbst, welcher sich durch vermehrte erschöpfende Stuhlentleerungen mit Abgang häufiger, wässeriger, molkenartiger, im Alter ein Brennen erregender Flüssigkeit, und durch Erbrechen einer ähnlichen, meist geruch- und geschmacklosen, weißlichen, mit Klumpen von Schleim vermischten Materie ausdrückt. Galle bemerkt man meistens gar nicht, oder nur sehr wenig. Das Athemholen wird zu gleicher Zeit mehr und mehr beschwert, mit großer Kengstlichkeit, Beklommenheit und Gefühl von Zusammenschnürung um die Herzgegend verbunden, von Seufzen oft unterbrochen. — Im Unterleibe wechseln Schmerzen und Hitze mit einander ab, und der Drang zum Stuhle und zum Erbrechen nimmt immer zu, mit sparsamen oder gar keinem Uriniren. Der

Durst wird unauslöschlich, mit dem heftigsten Verlangen nach kaltem Wasser, um das unerträgliche Brennen in der Magenegend einigermaßen zu lindern. Die Unruhe steigt in Kurzem auf jenen Grad, daß die Kranken keinen Augenblick in derselben Lage verbleiben können. Der Mund wird trocken, die Zunge bläulich oder weiß und stammelnd. Bald darauf fangen die Extremitäten an kalt zu werden; es stellen sich Anfangs Schmerzen und Reißen in denselben ein, welchen Zuckungen und heftige Krämpfe, besonders in den Fingern, Zehen und Waden folgen; diese verbreiten sich dann über den Bauch, die Lenden und den untern Theil des Brustkorbes. Der Puls sinkt, und wird zuweilen kaum fühlbar, die Augen werden geröthet, glasig, starr, sinken in ihre Höhlen ein, und sind mit einem dunkeln Ringe umgeben. Das Gesicht des Kranken fällt ein, und drückt unter schnell zunehmender Schwäche und Hinfälligkeit die größte Traurigkeit und die vorschwebende Todesangst aus. Das aus der Ader gelassene Blut ist meistens dick und schwarz. — §. 3. Der Verlauf der epidemischen Brechruhr ist so rasch, daß gewöhnlich in den ersten 24 Stunden das Schicksal des Kranken entschieden zu seyn pflegt. Einige unterliegen schon nach 7, 10 oder 12 Stunden. Selten dauert das Uebel über zwei Tage, und läßt dann eher Genesung hoffen, welche eben so schnell erfolgt. — §. 4. Wenn die Kälte der Oberfläche des Körpers bis zur Starrheit zunimmt, sich über die Herzgegend und der Zunge verbreitet; wenn kalter Schweiß ausbricht; wenn die Haut an den Fingern und Zehen einschrumpft, die Schmerzen plötzlich aufhören, und die Krämpfe in einen paralytischen Zustand übergehen; wenn mit den Zeichen einer scheinbaren Besserung vollkommene Gefühl- und Bewußtlosigkeit und stellenweise blaue Flecken im Gesicht und an den Extremitäten eintreten, dann pflegt der Tod nicht fern zu seyn. — Vor dem Eintritte heftiger Krämpfe, wenn mit den wässerigen Flüssigkeiten auch etwas Galle nach oben oder unten entleert wird, und wenn die Kälte der Gliedmassen nicht zunimmt, kann man Hoffnung nähren, den Kranken zu retten. — II. Verhütung der Gemeinschaft zwischen Cholera-Kranken und Gesunden. — §. 5. Sobald sich in irgend einem Orte ein Fall ergibt, der die oben bezeichneten Symptome insgesammt, oder nur zum Theile offenbart, muß alsogleich ein Arzt herbeigeholt, und die unmittelbare Anzei-

ge an die Ortsobrigkeit, und von dieser mit-  
 telst des Kreisamtes an die Landesregierung ge-  
 macht werden. Jede Unterlassung oder Verheimli-  
 chung ist schärfstens zu ahnden, und nach Maßga-  
 be der Gefahr die daraus entspringt, zu bestrafen.  
 §. 6. Hierauf folgt die Absonderung der Kran-  
 ken nach allen jenen Vorschriften, welche für  
 die Pest giltig sind. Die Contumaz-Anstalt  
 tritt nun in ihre volle Thätigkeit. Man be-  
 ruft sich also hier auf die bereits bekannten,  
 und bei Pestausbrüchen anzuwendenden pro-  
 phylactischen Maßregeln, welche im gegebenen  
 Falle in ihrer ganzen Ausdehnung und mit der  
 gewissenhaftesten Genauigkeit in Ausführung  
 gebracht werden müssen, um alle Communica-  
 tion mit angesteckten Personen und Effecten zu  
 vermeiden. — III. Sorge für den all-  
 gemeinen Gesundheitszustand der  
 Einwohner und besonders derjeni-  
 gen, welche mit den Cholera-Kran-  
 ken in irgend eine Verbindung tre-  
 ten, um sie von der möglichen An-  
 steckung zu schützen. §. 7. Feuchte Luft,  
 Verkühlung, besonders des Nachts, gesperrte  
 feuchte Wohnung, körperliche und geistige An-  
 strengung, schlechte Nahrung, Unmäßigkeit,  
 Herabstimmung des Gemüths, Mangel an  
 hinlänglich schützender Bekleidung, und alles,  
 was Entkräftung nach sich zieht, sind die vor-  
 züglichsten Umstände, welche die Entwicklung  
 der Cholera begünstigen. Auch pflügt sie in  
 sumpfigen, überschwemmten, und niedrig ge-  
 legenen Gegenden leichter zu entstehen, und  
 verheerender zu seyn, als in trockenen Ebenen  
 und hochliegenden Orten. Es ist daher von  
 Seite der Ortsobrigkeit, der Sanitätsbehör-  
 de und der Aerzte alles Nöthige einzuleiten,  
 um den nachtheiligen Einfluß der erwähnten  
 Schädlichkeiten nach Möglichkeit zu mindern  
 und zu verhüten. — §. 8. Die Gebäude, wel-  
 che man zur Aufnahme von Cholera-Kranken  
 bestimmt, sollen wo möglich hoch gelegen und  
 trocken seyn; auch dürfen sie nie mit zu vielen  
 Patienten überladen werden, damit die mit  
 mephitischen Dünsten geschwängerte Luft weder  
 den Kranken, noch den ihnen Hülflleistenden  
 nachtheilig werde. — §. 9. In den Krankenzim-  
 mern muß stets für Reinlichkeit, Trockenheit,  
 und Erneuerung der Luft, und in der rauhern  
 Jahreszeit für einen mäßigen Grad der Tem-  
 peratur von beiläufig 15° Reaumur Sorge ge-  
 tragen werden. Wenigstens zwei Mal im Ta-  
 ge sind die Krankenzimmer mit Essigdämpfen  
 oder was noch vorzüglicher ist, mit Chlordäm-  
 pfen zu räuchern. Zu diesem Behufe bediene

man sich entweder der Guyton Morveau'schen  
 Mischung aus 2 Unzen Kochsalz, 1½ Unze  
 Braunstein-Dryd, eben so viel Schwefelsäure  
 und 1 Unze Wasser, welche auf warmen Sand  
 gestellt, und öfters umgerührt wird; oder man  
 besprizt die Zimmer zwei Mal des Tages mit  
 einer Auflösung von Chlorkalk (1 Unze auf 1  
 Pfund Wasser.) Es darf jedoch die Entwick-  
 lung des Chlorgases nie bis zu dem Grade ge-  
 steigert werden, daß es die Lungen beleidige.  
 §. 10. Den Einwohnern jenes Ortes, wo  
 die Cholera ausgebrochen, ist eine gesunde,  
 nährende und leicht verdauliche Kost anzu-  
 empfehlen. Der mäßige Gebrauch von Kü-  
 chengewürzen, z. B. Pfeffer, spanischen Pfeffer,  
 Kümmel, Anis, Knoblauch, Zwiebel u. dgl.,  
 wäre ebenfalls nicht zu vernachlässigen. Ae-  
 rosen Früchte, besonders säuerliche, wässrige,  
 und am meisten unreife, als: Weintrau-  
 ben, Melonen, Arbusen (Wassermelonen),  
 Gurken, müssen vermieden werden. Eben so  
 alles, was leicht der Gährung unterliegt, und  
 die Verdauung beschwert, als: Bier, Meth,  
 saure Milch, Quas, der Barschez der Pos-  
 len (eine säuerliche Suppe mit Rüben), Pil-  
 ze, gesalzene oder schlechte Fische, fette Spei-  
 sen. So zuträglich es auch ist, des Morgens  
 etwas Branntwein oder Liqueur, vorzüglich der  
 mit Kümmel, Anis, Krausemünze oder Wach-  
 holderbeeren bereitet wird, und unter Tages  
 ein Gläschen Wein zu sich zu nehmen, eben  
 so nachtheilig ist jeder übermäßige Gebrauch  
 von geistigen Getränken und stark erheizenden  
 gewürzhaften Speisen. Jede Ueberladung des  
 Magens mit Speisen und Getränken, beson-  
 ders des Abends, wirkt nachtheilig; nichts  
 aber macht für die Cholera empfänglicher als  
 Trunkenheit. Die Ortsobrigkeit muß daher  
 die Aufsicht über Schänken, Wirthshäuser,  
 Viktualien und besonders über die gute Be-  
 schaffenheit des Brotes sich zur vorzüglichen  
 Pflicht machen. — §. 11. Es soll allen Ein-  
 wohnern in jenen Ortschaften, wo sich Fälle  
 von Cholera zeigen, aufgetragen werden,  
 ihre Wohnungen täglich zu lüften, und mit  
 Essig oder Chlor zu räuchern, nie mit nüch-  
 ternem Magen auszugehen, und besonders des  
 Morgens etwas wenigens Geistiges oder Wär-  
 mendes, z. B. einen Thee von Kamillen,  
 Melissen, Krausemünze zu sich zu nehmen.  
 §. 12. Jede angestrenzte und andauernde Ar-  
 beit, forcirte Marsche bei Soldaten und So-  
 lden, unordentlicher Lebenswandel, so wie  
 das Herumgehen des Nachts sind sorgfältig  
 zu vermeiden. — §. 13. Vor dem schädlichen

Einflüsse der Verklüftung und der Feuchtigkeit muß eine angemessene hinlänglich schützende Bekleidung sichern. — Es soll daher Niemand in freier Luft schlafen, und bei Nacht besonders bald nach dem Schlafe nie ausgehen, ohne sich warm angezogen zu haben. Ueberhaupt ist es vortheilhaft, immerwährend eine mäßige Transpiration des Körpers zu erhalten. Man trage daher unmittelbar auf dem Leibe eine Flanel-Kleidung, oder man verseehe wenigstens den Unterleib mit einer tuchenen Binde, und verwahre die Füße vor Feuchtigkeit, man reibe sich den ganzen Körper Morgens und Abends mit erwärmten wollenen Tüchern, oder, wenn es seyn kann, mit warmen Essig. — §. 14. Nie sollen Aerzte, Wundärzte, Seelsorger und Krankenwärter dem Dienste sich mit nüchternem Magen unterziehen, und ohne früher etwas Heißes zu sich genommen zu haben. Man hüthe sich so viel möglich die den Kranken zunächst umgebende oder von ihm ausgehauchte Luft einzuathmen, weil diese gleich den Excrementen, als des Ansteckungsvermögens am meisten verdächtig zu seyn scheint. — Auch ist es rathsam, bevor man sich in das Krankenzimmer begibt, die Hände mit Essig zu waschen, ein Fläschchen mit aufgelöstem Chlorkalk oder starken (auch aromatischen) Essig bei sich zu tragen, mit welchem die Gegend um die Nase zu befeuchten, oder öfters daran zu riechen, dann sich den Mund mit verdünntem Essig, Röllnischen oder irgend einem andern aromatischen Wasser auszuspühlen. Nach beendeter Krankenvsiste müssen die Kleider durchräuchert, und mit andern umgetauscht werden. — §. 15. Dieselben Vorrichtungen müssen auch die Todtengräber beobachten, und wo möglich jede unmittelbare Berührung der Leichname vermeiden. Anatomische Zergliederungen dürfen auch nicht anders, als mit der größten Behuthsamkeit statt finden, und nur nachdem früher der ganze Leichnam und die geöffneten Eingeweide mit Chlorkalk-Auflösung bespritzt oder befeuchtet worden sind. — IV. Zerstörung des Miasma. §. 16. Hierzu sind die zur Ausrottung des Pest-Contagiums vorgeschriebenen Maßregeln in Anwendung zu bringen, welche sich auf die Reinigung oder Vernichtung der inficirten oder sehr verdächtigen Effecten, und auf die Behandlung der angestekten Personen und Wohngebäude beziehen. — V. Verhütungsmittel. §. 17. Strenge Einschließung der angestekten Orte und unausgesetzte Wachsamkeit über Prävaricanten

jeder Art, Verhinderung des Entfremdens oder Fortschickens ungereinigter Effecten, Aufmerksamkeit darauf, damit Niemand in freier Luft schlafe, oder ohne Fußbekleidung ausgehe, rohe Früchte, Bier, Quas, Meth im Uebermaße zu sich nehmen, gehören zu den unentläßlichen Verhütungsmaßregeln. Eben so empfehle man, vor Ueberladung des Magens mit Speisen, besonders zur Nachtzeit, vor schneller Unterdrückung der Transpiration oder wohl gar des Schweißes, sich sorgfältig zu hüten, eine angemessene, besonders den Wohlhabendern zusagende Flanel-Kleidung zu tragen, nicht nach dem Schwitzbade in die offene Luft zu gehen, sich in erhitzten Bädern mit kaltem Wasser nie zu begießen, auch nie unmittelbar nach Erhitzung kalt zu trinken. Empfehlungswert ist der Genuß eines Thees von Kamillen, Krausemünze, Melissen, Salbei und andern aromatischen Kräutern. Sorgfältige Reinigung des ganzen Körpers, und wo es thunlich ist, tägliches Reiben des Stammes und der Extremitäten mit wollenen Tüchern; hauptsächlich aber Gemüthsruhe, die ihren Grund in festem religiösen Vertrauen und in der Zuversicht auf die Vorsehung findet. — Was die ärztliche Behandlung der Cholera-Kranken selbst betrifft, so wird die Landesstelle nicht säumen, dasjenige Heilverfahren nachträglich bekannt zu machen, das die Beobachtungen und Erfahrung darüber in der letztern Zeit an die Hand gegeben haben. — Laibach den 11. Juli 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Johann Schnediz,  
k. k. Subernialrath u. Protomedicus.

### Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 455. (1) Nr. 129.

#### Amortisations-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelfstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franz Kay. Dietrich'schen Erben, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, wegen der angeblich in Verlust gerathenen und auf der Herrschaft Gallenberg in tabulirten Urkunden, als:

- a.) des zwischen Herrn Joseph Kay. Freyherrn v. Lichtenthurn und seiner Frau Gemahlinn Maria Anna Christina, gebornen Freyinn v. Mordax, geschlossenen Heirathsvertrags, ddo. 24. Juni 1734, intab. 27. Februar 1760, rücksichtlich des Heirathsguts und der Gegenverschreibung pr. 4000 fl. mit dem wittiblichen Unterhalte von jährlichen 600 fl.

- oder im Capitale mit Ross und Wagen, nebst ständemäßigen zinsreichen Haus und Garten, dann von Fabrikken, worunter auch das Silbergeschmeide verstanden, die Hälfte;
- b.) der von Herrn Joseph Kav. Freyherrn v. Eichtenthurn, an Herrn Johann Stephan v. Gasparini, ausgestellten Carta bianca, ddo. 30. September 1741, intab. 21. März 1760, pr. 600 fl.;
- c.) der von dem Nämlichen, an dem Nämlichen ausgestellten Carta bianca, ddo. 27. April 1744, intab. 21. März 1760, pr. 600 fl.;
- d.) der von der Frau Christina Freyinn v. Eichtenthurn, an Herrn Christophomus Polling ausgestellten Carta bianca pr. 1000 fl., ddo. 2. Juni 1768, praes. 17. ingrossirt 19. August 1768;
- e.) der von Alex Dietrich, zur Bezahlung übernommenen, an die Jungfrau Clara Windschauerinn, als Begatarin der Gräfinn Cecilia v. Auersberg, ausgestellten Carta bianca, ddo. 3. September 1742, intab. 16. Mai 1770, pr. 400 fl.;
- f.) der von eben Diesem, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Hanns Georg Puchlin, ausgestellten Carta bianca, ddo. 10. Juni 1745, intab. 16. Mai 1770, pr. 800 fl.;
- g.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Katharina Eberl, ausgestellten Schulobligation, ddo. 24. April 1747, intab. 16. Mai 1770, pr. 200 fl. E. W. oder 170 fl. D. W.;
- h.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Franz Bodapius ausgestellten Carta bianca, ddo. 31. October 1747, intab. 16. Mai 1770, pr. 300 fl.;

- i.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Franz Garzarossi, ausgestellten Carta bianca, ddo. 1. Juli 1748, intab. 16. Mai 1770, pr. 200 fl.;
- k.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Franz Anton v. Mosckou, ausgestellten Carta bianca, ddo. 30. December 1749, intab. 16. Mai 1770, pr. 100 fl.;
- l.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an die Frau Maria Katharina v. Garzarossi, ausgestellten Carta bianca, ddo. 1. Juli 1750, intab. 16. Mai 1770, pr. 700 fl.;
- m.) der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, an Herrn Bartelmä Steyphant-schittsch, Pfarrer zu Ischemsenig, ausgestellten Carta bianca, ddo. 14. October 1751, intab. 16. Mai 1770, pr. 200 fl.;
- n.) endlich der von dem Nämlichen, zur Zahlung übernommenen, sub eodem dato intabulirten Forderung, der Frau Christina Freyinn v. Eichtenthurn'schen Erben, pr. 902 fl.

Es werden demnach alle Jene, welche auf vorbemeldete Urkunden Ansprüche zu stellen ver-  
meinen, hiemit aufgefodert, solche binnen ei-  
nem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor  
diesem Gerichte so gewiß anzumelden, widrigenß  
nach Verlauf dieser Frist auf ferneres Anlangen  
der heutigen Bittsteller die besagten Urkunden,  
eigentlich die darauf befindlichen Tabular-Extrac-  
te für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt  
werden würden.

Bereintet Bezirks-Gericht Michelsstätten zu  
Krainburg den 21. März 1831.

**In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr in Lai-  
bach, neuer Markt, N<sup>ro</sup>. 221, ist in Conv. Münz-Preisen  
zu haben:**

**Beruhigung und Trost, im Gebete zu  
Gott.** Ein Gebetbuch für katholische Christen. Mit  
5 Kupfern und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl.

**Bete, vertraue, dein Erlöser lebt.** Ein  
Gebetbuch für katholische Christen. Herausgegeben  
von einem ihrer Seelsorger. Mit 5 Kupferstichen  
und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl. 16 kr.

**Gebet, mein, und mein Trost in jeder La-  
ge des Lebens.** Ein Andachtsbuch für katholische Chri-  
sten und wahre Bekenner der Religion Jesu. Mit  
5 Kupfern und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl.

**Hohentlohe, Fürst Alex. v., der im Geiste  
der katholischen Kirche betende Christ.** Mit 5 Ku-  
pfern und einer Vignette. 12. Wien. 2 fl. 40 kr.

**Marx, L. F., livre de piéres.** Mit 4 Ku-  
pfern. 12. Wien. 2 fl. 40 kr.

**Münster, K., der Anfang aller Weisheit  
ist die Furcht Gottes.** Ein Gebet- und Erbauungs-

buch für die erwachsene katholische Jugend beiderlei  
Geschlechtes. Mit 5 Kupfern. 12. Wien. 2 fl.

**Sailer, J. M., vollständiges Gebetbuch  
für katholische Christen.** Mit 4 Kupfern. gr. 8. Wien.  
4 fl. 30 kr.

**Dasselbe im Auszuge.** Mit 4 Kupfern und  
einer Vignette. 8. Wien. 4 fl.

**Schneider, D. J. A., Gebet- und Er-  
bauungsbuch für katholische Christen.** Mit 5 Ku-  
pfern und einer Vignette. 8. Wien. 4 fl. 16 kr.

**Dasselbe im Auszuge.** Mit 4 Kupfern und  
einer Vignette. 12. Wien. 2 fl. 40 kr.

**Stärke, die, des Glaubens.** Ein Gebet-  
buch für katholische Christen. Mit 5 Kupfern und ei-  
ner Vignette. 8. Wien. 4 fl.

**Vertrauen auf den Herrn.** Ein Gebetbuch  
für katholische Christen. Mit einem Kupfer und ei-  
ner Vignette. 12. Wien. 2 fl.